
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 4236/97
Datum	24.11.1999

3. Instanz

Datum	02.11.2000
-------	------------

Die Revision der KlÄ¼gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÄ¼rttemberg vom 24. November 1999 â [L 3 AL 4236/97](#) â wird zurÄ¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Erstattung von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit (einschlieÃ¼lich VersicherungsbeitrÄ¼gen) in HÄ¼he von insgesamt 20.923,91 DM, die die frÄ¼here Mitarbeiterin der KlÄ¼gerin S. (S.) vom 25. Juli 1994 bis 31. Mai 1995 von der beklagten Bundesanstalt fÄ¼r Arbeit (BA) bezogen hat.

Die KlÄ¼gerin stellt schwere Dieselmotoren fÄ¼r Schifffahrt, Eisenbahn, Schwerfahrzeuge und Energieversorgung her. Sie ist seit 1995 ein Tochterunternehmen der D. AG. Mit der M. MÄ¼nchen bestand seit Januar 1992 ein ErgebnisabfÄ¼hrungsvertrag, die D. AG ist mit Wirkung vom 1. Januar 1995 dem Beherrschungs- und ErgebnisabfÄ¼hrungsvertrag beigetreten.

Bei der KlÄgerin war von 1968 bis 30. April 1994 die am 19. Mai 1935 geborene S. zuletzt als PrÄferin mit einem monatlichen Entgelt von brutto 3.527,00 DM und einer regelmÄßigen tariflichen Wochenarbeitszeit von 36 Stunden beschÄftigt. Das BeschÄftigungsverhÄltnis endete durch Aufhebungsvertrag vom 5. April 1993 zum 30. April 1994 aus GrÄnden der Personalanpassung. S. erhielt eine Abfindung von 29.799,00 DM. Sie meldete sich zum 1. Mai 1994 arbeitslos und bestÄtigte, das Merkblatt fÄr Arbeitslose erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Die im Antragsvordruck enthaltenen Fragen, ob die letzte Arbeit zu schwer gewesen sei, sonstige EinschrÄnkungen der VermittlungsfÄhigkeit bestÄnden oder ob sie Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Äbergangsgeld, Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÄhigkeit beziehe oder beantragt habe, verneinte S.

Nach Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) wegen einer Sperrzeit und der Abfindung bis zum 23. Juni 1994 bewilligte die BA Alg ab 25. Juli 1994 unter den erleichterten Voraussetzungen des Â§ 105c ArbeitsfÄrderungsgesetz (AFG). Die BA bemaß das Alg nach einem wÄhentlichen Arbeitsentgelt von 810,00 DM, Leistungsgruppe A und dem allgemeinen Leistungssatz ab 25. Juli 1994 mit wÄhentlich 304,80 DM, ab 2. Januar 1995 (neue Leistungsverordnung) 298,20 DM, und ab 1. Mai 1995 (Dynamisierung) 304,20 DM. Seit dem 1. Juni 1995 bezieht S. Altersrente.

Die BA hÄrte die KlÄgerin zum Grund des Erstattungsanspruchs an und erließ am 9. MÄrz 1995 einen Grundlagenbescheid, mit dem sie die KlÄgerin zur Erstattung der fÄr S. erbrachten Leistungen ab 25. Juli 1994 fÄr lÄngstens 624 Tage verpflichtete. Sie fÄhrte aus, UmstÄnde, die nach [Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nrn 1 bis 7](#) oder Abs 2 Nr 2 AFG der Erstattungspflicht entgegenstÄnden, seien nicht erkennbar. Mit dem Widerspruch machte die KlÄgerin die Verfassungswidrigkeit des [Â§ 128 AFG](#) geltend. Die BA habe auch geeignete Vorkehrungen fÄr eine unverhÄltnismÄßige Inanspruchnahme der KlÄgerin nicht getroffen. Ihre SachaufklÄrung sei lÄckenhaft und unzureichend, so daß sie den Anspruch der KlÄgerin auf rechtliches GehÄr verletze. Die Vorkehrungen der BA hÄtten sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß der Arbeitslose seiner Mitwirkungspflicht bei der SachaufklÄrung und seiner Verpflichtung, die Arbeitslosigkeit zu Äberwinden, nachkomme. Verfassungswidrig sei auch, daß [Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nr 5 AFG](#) die KÄndigung aus wichtigem Grund, nicht aber gleichliegende AufhebungsvertrÄge erfasse. Auch die HÄrteklausel des [Â§ 128 Abs 2 Nr 1 AFG](#) sei verfassungswidrig zu eng gefaßt. Die BA wies den Rechtsbehelf durch Widerspruchsbescheid vom 29. September 1995 zurÄck.

WÄhrend des Widerspruchsverfahrens hat die BA Erstattungsbescheide vom 2. Mai 1995 (fÄr die Zeit vom 25. Juli bis 31. Dezember 1994) und 21. Juli 1995 (fÄr die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1995), gestÄtzt auf den Grundlagenbescheid vom 9. MÄrz 1995, erlassen und die Erstattung von Leistungen in HÄhe von insgesamt 20.923,91 DM geltend gemacht.

Die KlÄgerin hat am 28. August 1995 fÄr die Jahre 1993 bis 1995 einen "Antrag auf Befreiung von der Erstattungspflicht nach [Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG](#)" gestellt. Zu

ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage hat sie eine Stellungnahme der KPMG Deutschen Treuhand-Gesellschaft AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – vom 18. August 1995 vorgelegt.

Wegen Grundlagen und Einzelheiten der Stellungnahme wird auf das Urteil des Senats gleichen Rubrums vom 21. September 2000 – [B 11 AL 7/00 R](#) – Bezug genommen. Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, die Erstattung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit für herer Arbeitnehmer sei der Klägerin iS des [Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG](#) unzumutbar, weil sie die verbliebenen Arbeitsplätze gefährde. Sondereinflüsse (Auflösung von Rückstellungen für drohende Verluste, Schadensersatzverpflichtungen und Prozesse, unterlassene Instandhaltungen, Auflösungen von Wertberichtigungen, Wegfall von Verbindlichkeiten aus vergangenen Jahren usw) könnten die negativen Ergebnisse der operativen Tätigkeit nicht kompensieren, so daß die Unternehmenssubstanz betroffen sei. Dies gelte für die drei Prüfkriterien: Substanzgefährdung iS des [Â§ 16](#) des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), einer finanziellen und wirtschaftlichen Gesamtwürdigung und des quantitativen Personalabbaus nach [Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nr 4 AFG](#) aF.

Die Befreiung hat die BA mit Bescheid vom 27. September 1995 abgelehnt. Sie hat die Ansicht vertreten, die Zumutbarkeit der Erstattung dürfe nicht nur auf das Ergebnis der operativen Geschäftstätigkeit abstellen. Es gehe nicht an, Sondereinflüsse außer Betracht zu lassen. Auch sie beeinflussten die Leistungsfähigkeit des Unternehmens und seien in die Gewinn- und Verlustrechnung einzubeziehen. Substanzgefährdend könnten Erstattungen von Leistungen bei Arbeitslosigkeit für herer Arbeitnehmer nur sein, wenn sie den erwarteten Gewinn im laufenden Geschäftsjahr ganz oder nahezu aufzehren. Die Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 1993 und 1994 wiesen Jahresüberschüsse aus, die es erlaubten, die für diese Geschäftsjahre falligen Erstattungsbelastungen ohne Gefährdung der Unternehmenssubstanz zu tragen. Allein durch die Erstattungsforderungen sei der Verlust weiterer Arbeitsplätze nicht zu befürchten gewesen.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen, auf die wegen aller Einzelheiten Bezug genommen wird, ist ua ausgeführt, Anhaltspunkte für anderweitige Sozialleistungsansprüche von S. während des Erstattungszeitraums seien nicht gegeben. Die Klägerin habe auch nicht den Beweis geführt, daß die Erstattung der an sie erbrachten Leistungen wegen Arbeitslosigkeit für die Klägerin unzumutbar sei.

Im Berufungsverfahren hat die BA S. nochmals wegen Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit seit der Arbeitslosigkeit angeschrieben und die Klägerin zu Grund und Höhe der Erstattung angehort. Sie hat die Erstattungsbescheide vom 2. Mai und 21. Juli 1995 durch den Erstattungsbescheid vom 8. Oktober 1998 ersetzt, mit dem sie die Erstattung von 20.923,91 DM (Alg: 13.448,70 DM, Krankenversicherungsbeiträge: 3.524,47 DM und Rentenversicherungsbeiträge: 3.950,74 DM) verlangt hat. Dem Bescheid hat sie Berechnungsbögen, aus denen die Beträge sich im einzelnen ergeben,

beigeführt.

Die Klägerin hat im Berufungsverfahren ebenso vorgetragen wie in dem erwähnten Parallelverfahren gleichen Rubrums [B 11 AL 7/00 R](#) -.

Die BA hat daran festgehalten, daß der Klägerin der Nachweis des geltend gemachten Befreiungstatbestandes nicht gelungen sei.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage gegen den Bescheid vom 8. Oktober 1998 abgewiesen. Das LSG hat die Voraussetzungen der Erstattung nach [Â§ 128 Abs 1 Satz 1 AFG](#) festgestellt und weiter ausgeführt, Anhaltspunkte für gesundheitliche Einschränkungen der Leistungsfähigkeit von S., die Sozialleistungsansprüche des [Â§ 128 Abs 1 Satz 2 AFG](#) begründen könnten, seien nicht zu erkennen. Den Befreiungstatbestand des [Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG](#) habe die Klägerin mit der Stellungnahme der KPMG Deutschen Treuhand-Gesellschaft nicht dargelegt und bewiesen. Solange ein Gewinn von jährlich mindestens 20 Mio DM an das herrschende Unternehmen abgeführt werde, sei nicht zu begründen, daß die Erstattungsforderungen für die Gefährdung weiterer Arbeitsplätze verantwortlich zu machen seien.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision führt die Klägerin eine Verletzung des [Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG](#) und die Verletzung der Amtsermittlungspflicht sowie die Behandlung des Befreiungsbescheids vom 27. September 1995. Für die Beurteilung der Gefährdung verbleibender Arbeitsplätze durch die Erstattungsforderung habe das LSG nicht auf den maßgeblichen Zeitpunkt abgestellt. Unabhängig von der Vorlage einer Stellungnahme der fachkundigen Stelle sei für die Prognose der Auswirkungen auf die verbleibenden Arbeitsplätze auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis abzustellen. Aus der Würdigung der Stellungnahme durch das LSG gehe nicht hervor, welche Darlegungen das LSG zum Nachweis der Gefährdung von Arbeitsplätzen vermisste. Das LSG schätze diese Stellungnahme als Parteivortrag prozessual unzutreffend ein. Richtiger Ansicht nach handle es sich um ein Sachverständigen Gutachten, dessen Aussagen grundsätzlich als wahr zu unterstellen seien. Halte das LSG die Stellungnahme nicht für überzeugend, so habe es weitere Ermittlungen anzustellen. Das LSG habe auch die erforderliche Gesamtwürdigung aller betriebswirtschaftlichen Umstände unterlassen. Insbesondere habe es Sondereinflüsse und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Klägerin fehlerhaft berücksichtigt. Die Ausschöpfung bilanzrechtlicher Möglichkeiten zur Ausweisung vermeintlicher Gewinne stelle sich lediglich als Rückgriff auf die Substanz des Unternehmens dar und gebe die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht wieder. Seine Amtsermittlungspflicht habe das LSG ferner dadurch verletzt, daß es den Voraussetzungen von anderweitigen Sozialleistungsansprüchen von S. nicht nachgegangen sei. Es habe sich mit deren Angaben begnügt und sei damit den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geforderten Vorkehrungen nicht nachgekommen.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. November 1999 [L 3 AL 4236/97](#) und den Bescheid des Arbeitsamts Ravensburg vom 8. Oktober 1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie führt aus, die Revision mache nicht deutlich, inwiefern der von ihr für maßgeblich gehaltene Zeitpunkt die Prognose im vorliegenden Fall zu abweichenden Ergebnissen führe. Die wirtschaftliche Lage der Klägerin in den Jahren 1992 bis 1996 weise keine Brüche auf. Die Darlegungen der Klägerin machten nicht deutlich, inwiefern gerade die Erstattungsforderung zu einer Gefährdung der verbleibenden Arbeitsplätze geführt habe. Bei der Prognose könne auch die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung bestützend oder entkräftend herangezogen werden. Nur unvorhersehbare Veränderungen der Rahmenbedingungen hätten außer Betracht zu bleiben. Das LSG habe den Nachweis einer Gefährdung nicht als geführt angesehen, weil die Stellungnahme nicht einmal die Höhe der Erstattungsforderungen ausweise und im übrigen in den Jahren 1993 bis 1995 von der Klägerin Gewinne abgeführt worden seien, die um ein Vielfaches über den geltend gemachten und im übrigen auch bezahlten Erstattungsforderungen gelegen hätten. Bei der Beurteilung sei nicht auf das operative Ergebnis allein abzustellen, sondern auch außergewöhnliche Erträge seien in die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens einzubeziehen. Über die Darlegungen und Nachweise der Klägerin hinaus habe die BA zu [Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG](#) eigenständige Ermittlungen nicht anzustellen. Auch zu den tatsächlichen Voraussetzungen anderweitiger Sozialleistungsansprüche von S. habe das LSG keine Ermittlungen durchgeführt, weil dazu kein Anhaltspunkt bestanden habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet; die Entscheidung des LSG beruht nicht auf einer Gesetzesverletzung.

1. Gegenstand des Verfahrens ist der kraft Klage vor dem LSG ([BSGE 18, 231](#), 234 = SozR Nr 17 zu [Â§ 96 SGG](#); [BSGE 59, 137](#), 139 = SozR 2200 Â§ 368 Nr 14) geltend gemachte prozessuale Anspruch auf Aufhebung des Erstattungsbescheids vom 8. Oktober 1998. Mit diesem Bescheid hat die BA nicht nur den rechtswidrigen Grundlagenbescheid vom 9. März 1995 und die Erstattungsbescheide vom 2. Mai 1995 und 21. Juli 1995, sondern auch den Bescheid vom 27. September 1995 ersetzt. Die dagegen gerichteten formalen Einwände der Revision können nicht überzeugen. Die Ersetzung eines wegen Verletzung der Anrufungspflicht rechtswidrigen Verwaltungsakts durch einen rechtmäßigen Verwaltungsakt während des Gerichtsverfahrens ist nicht zu beanstanden ([BSGE 75, 159](#), 164 =

2. Zutreffend hat das LSG für die frühere Arbeitnehmerin S. der Klägerin die Erstattungs Voraussetzungen nach dem Leistungsbezug vom 25. Juli 1994 bis 31. Mai 1995 bejaht. Nach [Â§ 128 Abs 1 Satz 1 AFG](#) in der hier anzuwendenden Fassung des Gesetzes zur Änderung der Erstattungs Voraussetzungen im AFG und in anderen Gesetzen vom 18. Dezember 1992 ([BGBl I 2044](#)) erstattet der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der Arbeitslosmeldung, durch den nach [Â§ 104 AFG](#) die Rahmenfrist bestimmt wird, mindestens 720 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, der BA vierteljährlich das Alg für die Zeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres des Arbeitslosen längstens für 624 Tage. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn die am 19. Mai 1935 geborene S. hat von 1968 an bis zum 30. April 1994 durchgehend bei der Klägerin beitragspflichtig gearbeitet. Sie hatte mithin zu Beginn des Erstattungszeitraums am 25. Juli 1994 das 58. Lebensjahr vollendet und auch die geforderte Beschäftigungszeit bei der Klägerin zurückgelegt. Darüber besteht auch zwischen den Beteiligten kein Streit.

3. Auch die negativen Erstattungs Voraussetzungen des [Â§ 128 Abs 1 Satz 2](#) (1. Alternative) AFG schließen die Erstattung nicht aus. Danach tritt die Erstattungspflicht nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist oder der Arbeitslose auch die Voraussetzungen für eine der in [Â§ 118 Abs 1 Satz 1 Nr 2 bis 4 AFG](#) genannten Leistungen oder für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erfüllt. Die 1935 geborene S. ist am 1. Mai 1994 arbeitslos geworden. Die auf den Angaben von S. beruhende tatsächliche Feststellung des LSG, ihr habe im Erstattungszeitraum vom 25. Juli 1994 bis 31. Mai 1995 keine der in [Â§ 128 Abs 1 Satz 2 AFG](#) erwähnten anderweitigen Sozialleistungen zugestanden, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nur insoweit unterliegt sie der Prüfung durch das Revisionsgericht, die sich nicht auf die tatsächliche Würdigung der Verhältnisse im Einzelfall erstreckt ([Â§Â§ 163, 170 Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)). Die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse durch die Tatsacheninstanz steuert die Amtsermittlung (Friederichs ZP 83 (1970), 394, 401). Dem Revisionsgericht ist es verwehrt, Beweisregeln als Voraussetzungen für die Feststellung entscheidungserheblicher Tatsachen zu entwickeln. Solches wäre mit dem Grundsatz freier Beweiswürdigung ([Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) unvereinbar. Die Forderung der Revision, zB die gesundheitliche Leistungsfähigkeit des arbeitslosen Leistungsempfängers sei auch ohne konkreten Anlaß regelmäßig zu überprüfen, findet im geltenden Recht keine Grundlagen. Entgegen der Ansicht der Revision beruht die Feststellung des LSG nicht auf einem fehlerhaften Verständnis des Ermittlungsgrundsatzes ([Â§ 103 SGG](#)). Der Senat hat zu [Â§ 128 Abs 1 Satz 2 AFG](#) bereits ausgeführt, daß auch in diesem Sachzusammenhang der allgemeine Grundsatz gilt, wonach sich die amtliche Sachaufklärungspflicht nicht auf Tatsachen erstreckt, für deren Bestehen die Umstände des Einzelfalls keine Anhaltspunkte bieten ([BSGE 81, 259, 262 f = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 5](#)). Die Klägerin zeigt keine Anhaltspunkte auf, die das LSG zu Ermittlungen über Einschränkungen der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit von S. und

entsprechenden anderweitigen Sozialleistungsansprüchen hätte veranlassen müssen. Bestätigt wird diese Ansicht durch die Regelung des [Â§ 128 Abs 8 Satz 2 AFG](#), der die Pflicht des Arbeitslosen sich ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen zu unterziehen, an die Voraussetzung knüpft, daß dem Arbeitsamt Umstände in der Person des Arbeitslosen bekannt sind, die für das Entstehen oder den Wegfall der Erstattungspflicht von Bedeutung sind. Ausdrücklich schließt damit das Gesetz die Inanspruchnahme von Arbeitslosen für die Ermittlung von Tatsachen ins Blaue hinein aus. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Urteil des Senats vom 21. September 2000 [B 11 AL 7/00 R](#) Bezug genommen.

4. Die erörterte Rechtslage steht mit der Verfassung, insbesondere dem Urteil des BVerfG vom 23. Januar 1990 ([BVerfGE 81, 156 ff](#) = [SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 1](#)) im Einklang. Für die Anwendung des [Â§ 128 Abs 1 Satz 2 AFG](#) beruft sich die Klägerin zu Unrecht darauf, das Gesetz enthalte "keine geeigneten Vorkehrungen gegen eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Arbeitgebers". Sie verkennt, daß die entsprechenden Ausführungen des BVerfG aaO 199 auf Vorgängerregelungen des [Â§ 128 AFG](#) gemahnt sind, die ein dem [Â§ 128 Abs 1 Satz 2](#) (1. Alternative) AFG idF vom 18. Dezember 1992 ([BGBl I 2044](#)) entsprechendes negatives Tatbestandsmerkmal nicht enthielten. Der Gesetzgeber ist dem beispielhaften Hinweis des BVerfG auf eine Einschränkung der früheren Eingriffsnorm des [Â§ 1395b Abs 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung](#) mit der hier anzuwendenden Fassung des [Â§ 128 Abs 1 Satz 2 AFG](#) gefolgt. Er hat der BA die Feststellung der Voraussetzungen anderweitiger Sozialleistungsansprüche im Rahmen der Amtsermittlung ([Â§ 20 SGB X](#), [Â§ 103 SGG](#)) auferlegt und damit "geeignete Vorkehrungen gegen eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Arbeitgebers" getroffen (vgl Begründung des Regierungsentwurfs [BT-Drucks 12/3211 S 26](#)).

Entgegen der Ansicht der Revision läßt sich dem Urteil des BVerfG nicht entnehmen, daß im Rahmen des [Â§ 128 Abs 1 Satz 2 AFG](#) Voraussetzungen und Umfang der Sachaufklärungspflicht aus verfassungsrechtlichen Gründen anders zu bestimmen seien, als die ständige Rechtsprechung dies allgemein annimmt. Einer solchen Vorstellung stände gerade die Verfassung entgegen, weil auch frühere Arbeitnehmer bei der Mitwirkung zur Sachaufklärung wegen ihrer Verfassungsrechte ([Art 2 Abs 2 Satz 1 Grundgesetz](#)) nicht unverhältnismäßig in Anspruch genommen werden dürfen. Dem hat der Gesetzgeber mit der Regelung des [Â§ 128 Abs 8 Satz 2 AFG](#) Rechnung getragen. Das Erstattungsverhältnis erweist sich verfahrensrechtlich als ein mehrpoliges Verwaltungsrechtsverhältnis, bei dessen Regelung der Gesetzgeber anders als die Klägerin nicht auf die Interessen eines Beteiligten fixiert sein darf. Verfassungsrechtlich muß das Verfahrensrecht einen "gerechten Ausgleich kollidierender Privatinteressen" (Schmidt-Aßmann, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee [â Grundlagen und Aufgaben der verwaltungsrechtlichen Systembildung](#), 1998, 301 f u.ä.) sicherstellen, der verhindert, daß ein früherer Arbeitnehmer zum Objekt des Verfahrens wird. Auch dieser Gesichtspunkt steht einer weitergehenden Inanspruchnahme von Verfassungsrechten durch die Klägerin entgegen, als sie in [Â§ 128 Abs 1 Satz 2](#) (1. Alternative) AFG konkretisiert sind.

5. Die Klägerin hat auch nicht dargelegt und nachgewiesen, die Erstattung bedeute für sie eine unzumutbare Belastung, weil durch diese der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet seien ([Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG](#)).

5.1 Auch im Rahmen dieses Befreiungstatbestandes liegt die Würdigung der Darlegungen und Nachweise im tatsächlichen Bereich, die den Tatsachengerichten vorbehalten ist. Das Revisionsgericht hat insoweit nur zu prüfen, ob das LSG von zutreffenden rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist und die Denkgesetze gewahrt hat. Allerdings gilt hier nicht der Untersuchungs-, sondern der Beibringungsgrundsatz. Über die Beratungs- und Hinweispflicht hinausgehende Initiativen zur Sachaufklärung bestehen im Rahmen des [Â§ 128 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 AFG](#) weder Anlaß noch eine hinreichende Rechtsgrundlage. Zur Beratung oder Hinweisen bestand nach dem Vorbringen der Klägerin im Verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren kein Anlaß.

5.2 Der Befreiungstatbestand des [Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG](#) setzt die Gefährdung der verbleibenden Arbeitsplätze durch die Erstattung voraus. Es macht daher eine Prognose über solche mögliche Auswirkung der Inanspruchnahme des Arbeitgebers mit Erstattungsforderungen für die verbleibenden Arbeitsplätze notwendig. Das ist der Maßstab, nach welchem wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Arbeitgebern Rechnung zu tragen ist; der "Grad der Existenzgefährdung" wird nicht vorausgesetzt (Begründung des Regierungsentwurfs [BT-Drucks 12/3211 S 27](#)). Die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle soll die dem Arbeitgeber obliegende prozessuale Last zu "Darlegung und Nachweis" der gesetzlichen Befreiungsgründe stützen (BT-Drucks aaO). Die Aufgabe der BA, das Vorbringen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu würdigen, soll sie nicht ersetzen. Sie ist daher nicht bindend. Es besteht auch kein Anhaltspunkt dafür, daß eine Vermutung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Stellungnahme sprechen könnte. Mit Recht hat das LSG deshalb die "Gutachterliche Stellungnahme" der Deutschen Treuhand-Gesellschaft vom 18. August 1995 als Sachvortrag der Klägerin gewürdigt.

Die Unsicherheit einer Prognoseentscheidung ist in Kauf zu nehmen, weil sie für den Arbeitgeber Kalkulationsgrundlagen eröffnet, die für seine unternehmerischen Entscheidungen bedeutsam sein können. Die Richtigkeit einer Prognose hängt grundsätzlich nicht davon ab, ob sie durch die weitere wirtschaftliche Entwicklung bestätigt wird. Aus diesem Grunde ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Prognoseentscheidung wichtig. Da [Â§ 128 AFG](#) eine Ermäßigungsgrundlage für Teilentscheidungen ist von Grundlagen- oder Befreiungsbescheiden nicht zu entnehmen ist (aA Kreitel NZA 1994, 924, 930), Erstattungsbeträge nach [Â§ 128 Abs 1 Satz 1 AFG](#) vierteljährlich fällig werden und allein die aktuelle Zahlungsverpflichtung eine Gefährdung verursachen kann, ist der Zeitpunkt für die Prognose maßgeblich, in dem der jeweilige Erstattungsbetrag zu erheben ist (vgl. Gagel, AFG, Â§ 128 RdNr 239; ders., Sozialgesetzbuch III, Â§ 147a RdNr 220 Stand Juli 1999), das heißt Oktober 1994, Januar 1995, April 1995 und Juli 1995. Macht der Arbeitgeber erst später mit

einer fachkundigen Stellungnahme geltend, die Erstattung gef  hrde die nach dem Personalabbau verbleibenden Arbeitspl  tze, ist eine nachtr  gliche Prognose erforderlich. Die Ansicht des LSG, f  r eine Prognoseentscheidung sei im vorliegenden Fall kein Raum, weil die Kl  gerin den Befreiungstatbestand des [   128 Abs 2 Nr 2 AFG](#) erst nach Ablauf des Erstattungszeitraums im Jahre 1995 geltend gemacht habe, trifft nicht zu. F  r die jeweilige Prognose sind die zu den ma  gebenden Zeitpunkten verf  gbaren Daten heranzuziehen, nach denen der wirtschaftliche Status eines Unternehmens und damit die Auswirkungen von Erstattungsforderungen zu beurteilen sind. Das schlie  t die best  tigende oder bekr  ftigende Ber  cksichtigung weiterer Entwicklungen nicht aus (vgl etwa: [BSGE 70, 226, 228 = SozR 3-4100    45 Nr 2](#) mwN; [BAGE 83, 1, 9 f = AP Nr 35 zu    16 BetrAVG](#)). Es ist deshalb nicht zu beanstanden, da   das LSG die Erf  llung der Erstattungsforderungen bei seiner W  rdigung ber  cksichtigt hat; es h  tte auch die sp  tere Entwicklung der Kl  gerin ber  cksichtigen k  nnen. F  r die Beurteilung, ob durch die mit der Ma  nahme zur Personalanpassung ausgel  sten Erstattungsforderungen weitere, von der Ma  nahme nicht betroffene Arbeitspl  tze gef  hrt werden, ist darauf abzustellen, ob nach der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebs die Erstattungsforderungen in absehbarer Zeit den Verlust weiterer Arbeitspl  tze verursachen. Nach dem Vorbringen der Kl  gerin, einschlie  lich der gutachterlichen Stellungnahme der KPMG Deutschen Treuhand-Gesellschaft, deutet nichts darauf hin, da   die W  rdigung dieses Vorbringens durch das LSG f  r die jeweils ma  geblichen F  lligkeitszeitpunkte der Erstattungen etwas anderes ergeben k  nnte.

5.3 Mit Recht hat das LSG von der Darlegung und dem Nachweis durch die fachkundige Stelle einen urs  chlichen Zusammenhang zwischen Erstattungsforderungen und der Gef  hrdung verbliebener Arbeitspl  tze gefordert. H  ufig wird ein solcher Nachweis bei einem negativen Betriebsergebnis und der Notwendigkeit, Erstattungsforderungen aus der Substanz des Unternehmens zu begleichen, gegeben sein. Allein durch den Umstand, da   die fachkundige Stelle ein positives operatives Ergebnis im ma  geblichen Gesch  ftsjahr, aus dem die Erstattungsforderungen zu begleichen sind, nicht aufzeigt, ist der in [   128 Abs 2 Nr 2 AFG](#) geforderte Nachweis noch nicht erbracht. Entscheidend f  r den in [   128 Abs 2 Nr 2 AFG](#) geforderten Nachweis sind nicht buchungstechnische Daten oder betriebswirtschaftliche Erw  gungen, sondern die wirtschaftlich unzumutbare Belastung des Arbeitgebers mit Erstattungsforderungen, weil diese verbleibende Arbeitspl  tze gef  hren. Die tats  chliche Feststellung des LSG, wonach die Kl  gerin j  hrlich mindestens 20 Mio DM an das herrschende Unternehmen abgef  hrt hat, l   t nicht den Schlu   zu, da   die behaupteten Erstattungsforderungen von 1,324 Mio DM (1993), 8,796 Mio DM (1994) und 1,498 Mio DM (1995) Ursache f  r die Gef  hrdung weiterer Arbeitspl  tze sein sollten. Auch aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu [   16 BetrAVG](#) l   t sich Gegenteiliges nicht herleiten ([BAGE 70, 137, 145 = AP Nr 24 zu    16 BetrAVG](#)). Im   brigen hat das BAG f  r die Zumutbarkeit der Anpassung von Betriebsrenten in Konzernunternehmen entschieden, die wirtschaftliche Lage des herrschenden Unternehmens sei in die Betrachtung einzubeziehen, wenn die mangelnde wirtschaftliche Leistungsf  higkeit durch die Art und Weise verursacht worden ist, mit der das herrschende Unternehmen seine Leitungsmacht ausge  bt

hat ([BAGE 83, 1](#), 6 = AP Nr 35 zu Â§ 16 BetrAVG). Auch das BAG behandelt das "operative Ergebnis" eines Wirtschaftsjahres nur als Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen ([BAGE 83, 1](#), 9 f = AP Nr 35 zu Â§ 16 BetrAVG). Aussagekräftig ist es nur, wenn es Schlüsse auf die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung zulässt. Dementsprechend hat das BAG auf das zu berücksichtigende Betriebsergebnis nach dem tatsächlichen Verhalten des Arbeitgebers geschlossen ([BAGE 70, 137](#), 145 f = AP Nr 24 zu Â§ 16 BetrAVG). Es hat eine Überlastung des Betriebes verneint, weil beträchtliche Gewinne ausgeschüttet und an die Muttergesellschaft abgeführt worden waren. Möglich war der Klägerin die Abführung von Gewinnen in den Jahren 1993 bis 1995 nach ihrem eigenen Vorbringen ua wegen der Auflösung nicht benötigter Rückstellungen für Auftragsrisiken iHv 124,479 Mio DM. Bei der Beurteilung unzumutbarer Belastungen ist des [Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG](#) können solche Sondereinflüsse entgegen der Ansicht der Revision nicht unberücksichtigt bleiben. Es wäre mit der Lenkungsfunction des [Â§ 128 AFG](#) ([BVerfGE 81, 156](#), 189 = [SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 1](#)) nicht vereinbar, wenn Arbeitgeber sanktionslos gleichzeitig Sanierungsmaßnahmen durch Freisetzung langjähriger älterer Arbeitnehmer auf Kosten der Solidargemeinschaft betreiben und aus der Auflösung von Rückstellungen Gewinne an ihre Eigentümer abführen könnten. Unter diesen Umständen werden die Erstattungsforderungen nicht aus der Substanz des Unternehmens, sondern aus Ergebnissen beglichen, die allerdings nicht im gleichen Wirtschaftsjahr erarbeitet sind, in dem die Erstattungsforderungen anfallen.

6. Der Höhe nach ist die Erstattungsforderung nach den nicht mit Revisionsrügen angegriffenen Feststellungen des LSG nicht zu beanstanden.

Die Revision der Klägerin kann nach alledem keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 17.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024